Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

83. Stück, 05.05.1911

Gesetplatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 5. Mai 1911.) 83. Stück.

Inhalt:

149. Gejet für das Herzogtum Oldenburg vom 28. April 1911, betreffend Underung der Gemeindeordnung.

№. 149.

Weseth für das herzogtum Oldenburg, betreffend Underung der Gemeindeordnung.

Olbenburg, den 28. April 1911.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holftein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zever und Kniphausen u. s. w.,

verfünden mit Zustimmung des Landtags als Geseth für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Die revidierte Gemeindeordnung vom 15. April 1873 wird dahin geändert:

1. Im Artifel 1 § 4 werden die Worte "im Wege bes Statuts" durch die Worte "mit Genehmigung der Aufssichtsbehörde" und im Artifel 39 § 1 die Worte "und zwar



in den Städten I. Klasse durch den Bürgermeister und in den übrigen Gemeinden durch das Verwaltungsamt" und in den Artikeln 40 § 5 und 41 § 2 die Worte "in den Stadtgemeinden (Städten) I. Klasse vom Bürgermeister (Stadtmagistrat) und in den übrigen Gemeinden vom Verswaltungsamte" durch die Worte "durch den Gemeindes vorstand" ersetzt.

- 2. Im Artifel 12 unter Nr. 2 werden die Worte "und der Schulvorftandsmitglieder" nachgefügt.
 - 3. Der Artifel 59 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gemeindesteuern und Abgaben, die Geldbeträge der Dienste, die in die Gemeindekasse sließenden Gebühren und Geldstrasen sowie alle sonstigen Gemeindegefälle wers den, wenn sie von den Pflichtigen nicht freiwillig in den sestigesetzen Terminen geleistet werden, vom Gemeindevorstande den über die Zwangsvollstreckung wegen Geldsordes rungen in Verwaltungssachen geltenden Bestimmungen gemäß zwangsweise beigetrieben. Die von den Schuldnern zu zahlenden Vollstreckungsgebühren fließen in die Gemeindestasse, soweit sie nicht nach den bestehenden oder von der Gemeinde zu treffenden Bestimmungen den bei der Zwangssvollstreckung tätigen Personen zukommen.

- 4. Im Artifel 68 werden unter o hinter dem Worte "gewählt" die Worte "und vom Gemeindevorstande durch Gelöbnis an Sides Statt verpflichtet" und im letzten Absahe hinter dem Worte "Erziehung" die Worte "und von Krüppeln zum Zwecke ihrer orthopädisch chirurgischen Beshandlung, sowie ihrer Ausbildung und Erziehung" einsgeschoben.
- 5. Im Artikel 83 werden die Worte "und zu welcher die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, die Kirchenältesten (in den evangelischen Gemeinden) und die Vorsteher der in der Gemeinde vorhandenen Wohltätigkeitsvereine einzuladen sind" gestrichen.

6. Im Artifel 85 unter Ar. 6 werden hinter dem Worte "Erziehung" die Worte "und von Krüppeln zum Zwecke ihrer orthopädisch chirurgischen Behandlung, sowie ihrer Ausbildung und Erziehung" eingeschoben.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 28. April 1911.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Gilere.





